

Stellungnahme

des Arbeitskreises InkassoWatch,
der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
und der Verbraucherzentrale NRW

Inkasso**Watch**



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

verbraucherzentrale

Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB), der Arbeitskreis InkassoWatch (AKI) und die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen (VZ NRW) begrüßen grundsätzlich den vorgelegten Referentenentwurf (Ref-E) vom 31. März 2022.

Die Zentralisierung der Aufsicht über Inkassounternehmen in einer Bundesoberbehörde – hier dem Bundesamt für Justiz (BfJ) – entspricht einer Forderung, die von der Verbraucher- und Schuldnerberatung und auch der Inkassobranche schon seit vielen Jahren erhoben wird. Die vorgesehenen Regelungen erscheinen geeignet, die bestehende Zersplitterung der Aufsicht über Rechtsdienstleister, insbesondere im Bereich der Inkassodienstleister, und die daraus resultierenden Schwierigkeiten in der Ausbildung einer einheitlichen Aufsichtspraxis zu beseitigen. Der Ref-E (siehe dazu insbesondere S. 20 ff. Ref-E) berücksichtigt im Wesentlichen die Kritik und Anregungen des gemeinsamen Positionspapiers der BAG SB, AKI und VZ NRW vom 28. Februar 2022: „Zentralisierung der Aufsicht von Inkassounternehmen“:

- Transparenz und Nutzbarkeit für Ratsuchende,
- Erforderlichkeit bundeseinheitlicher Maßstäbe,
- Vermeidung von Umgehungsstrategien,
- Ermöglichen von wirksamen Verbraucher- und Schuldnerschutz durch stringente Aufsichtspraxis,
- Steigerung von Ansehen und Akzeptanz,
- Verbesserung der Qualität der Aufsicht,
- Erleichterung der Erkennbarkeit kritischer Entwicklungen,
- Konzentration von Personal und Sachmitteln.

Ob die Annahmen zur personellen und finanziellen Ausstattung beim Bundesamt der Justiz zutreffen, um eine effiziente bundesweite Registrierung und Aufsicht aller Rechtsdienstleister zu ermöglichen, wird wesentlich davon abhängen, inwieweit die Möglichkeit, Beschwerden zu erheben, bekannt gemacht („beworben“) wird und inwieweit es den Betroffenen faktisch erleichtert wird, Beschwerden (auch online) einzulegen. Schließlich sollte für die Schuldner- und Verbraucherberatungen als die institutionalisierten Vertreter der Verbraucherinteressen die Möglichkeit klargestellt bzw. neu geschaffen werden, der Inkassoaufsicht RDG-Verstöße der zu melden.

Im Einzelnen

Artikel 1 – Änderungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes

• § 20 – Ref-E-Neu

Dass ergänzend zur Zentralisierung der Aufsicht künftig wieder alle Formen unbefugter Rechtsdienstleistungen als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld bewehrt werden, begrüßen wir ausdrücklich. Die neu vorgesehene Nummer 1 in § 20 RDGE-Ref-E gewährleistet ein einheitliches Schutzniveau für alle selbständig und geschäftsmäßig betriebenen Rechtsdienstleistungen. Mit dem Bundesamt der Justiz als zuständiger Verwaltungsbehörde erscheint eine wirksame und bundesweit einheitliche Bekämpfung unbefugter Rechtsdienstleistungen möglich.

• § 21 Ref-E neu Übergangsvorschrift

Angesichts der großen Bedeutung, welche die Zentralisierung der Aufsicht für die Verbraucher_innen aufweist, erscheint es nur schwer hinnehmbar, dass diese erst zum 1. Januar 2025, also über zwei Jahre nach Verabschiedung der Vorschriften, erfolgen soll.

Empfehlung: Es wird angeregt zu prüfen, ob bei gehöriger Anstrengung und im Interesse des auch von Seiten der Politik immer wieder betonten Erfordernisses einer möglichst effizienten und beschleunigten Gestaltung der Verwaltungsabläufe, als Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht bereits der 1. Januar 2024 in Frage kommt.

• § 13h Abs. 6 RDG

„In Beschwerdeverfahren teilt die Aufsichtsbehörde dem Beschwerdeführer ihre Entscheidung mit, sobald das Verfahren bei ihr abgeschlossen ist. In der Mitteilung sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung kurz darzustellen. Die Mitteilung ist nicht anfechtbar.“

Problemanzeige

Gemäß dieser Vorschrift muss die Aufsichtsbehörde in Beschwerdeverfahren dem Beschwerdeführer ihre Entscheidung mitteilen. Das Gesetz spricht vorliegend von einem „Beschwerdeverfahren“, ohne jedoch näher zu erläutern, ob und welche konkreten Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Zulässigkeit vorliegen müssen. Dies führt aktuell dazu, dass die Aufsichtsbehörden ganz unterschiedlich verfahren und den Begriff der „Beschwerde“ nicht einheitlich auslegen.

So setzen einige Behörden eine rechtliche „Beschwer“ voraus und erklären die angezeigten Beschwerdefälle demnach für erledigt, soweit die gerügte Vorgehensweise des Inkassounternehmens, beispielsweise die Nichtbeachtung der Verjährungseinrede, außergerichtlich geklärt wurde. In anderen Fällen werden die Eingaben von Schuldnerberater_innen mit der Begründung einer fehlenden persönlichen Betroffenheit erst gar nicht als Beschwerdefall behandelt, sondern lediglich zur Kenntnis genommen. Ferner versuchen Inkassounternehmen, die generelle Beschwerdeberechtigung von Schuldnerberatungsstellen in Frage zu stellen mit der Begründung, die Einlegung der Beschwerde sei nicht von einer konkreten Vollmacht des Betroffenen abgedeckt. In der Praxis führt diese unterschiedliche Vorgehensweise zu langwierigen Bearbeitungen und unbefriedigenden Ergebnissen.

Insbesondere für Schuldnerberatung und Verbraucherschutz ist nicht eindeutig klargestellt, ob und welche Verfahrensvoraussetzungen sie für einen Beschwerdefall beachten müssen und ob sie auch im eigenen Namen Beschwerden einlegen dürfen.

Stellungnahme

Zwar bezeichnen wir „Eingaben“ an die Inkassoaufsicht üblicherweise als „Beschwerde“, aber dieser Begriff ist hier nach unserer Auffassung nicht rechtstechnisch zu verstehen. Im Grunde handelt es sich um die Information an die Aufsichtsbehörde über ein mutmaßlich rechtswidriges, im Besonderen gegen die Berufspflichten verstoßendes Inkasso-Vorgehen verbunden mit der Verpflichtung gegebenenfalls Aufsichtsmaßnahmen nach § 13h RDG zu verhängen. Insoweit bedarf es nach unserer Auffassung keiner „Beschwerde“ im Rechtssinne, so dass auch eine zwischenzeitlich erfolgte außergerichtliche Lösung ein vorausgehendes Fehlverhalten nicht beseitigt.

Auch einer konkreten „Zulassung“, für Schuldnerberatungsstellen, um derartige Beschwerden im Einzelfall im eigenen Namen (aber mit Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht) oder im fremden Namen (mit anhängender Vollmachtserklärung) an die RDG-Aufsichtsstelle zu führen, bedarf es nach unserer Auffassung aus den folgenden Gründen nicht:

- Die/der Ratsuchende übermittelt den Lebenssachverhalt an eine_n dafür zuständige_n Schuldnerberater_in, damit diese_r in eigener Zuständigkeit eine Überprüfung einleitet, ob gegen Rechtsnormen, Berufspflichten bzw. Satzungsvorgaben/Selbstverpflichtungen des Berufsverbandes und ähnlichem verstoßen wurde.
- Schuldnerberatung und Verbraucherschutz Schuldberaterstellen haben unseres Erachtens einen generalpräventiven Auftrag und sind demnach naturgemäß berechtigt, mutmaßlich rechtswidrige Inkassopraktiken auch in eigener Zuständigkeit an die zuständigen Aufsichtsbehörden weiterzuleiten.

Folglich sind auch diese – wie jedermann – berechtigt, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde mit den zugrundeliegenden Gründen mitgeteilt zu bekommen.

Empfehlung

Die Zentralisierung der Inkassoaufsicht hat das Ziel, bundeseinheitliche Maßstäbe hinsichtlich der eingereichten Beschwerdefälle festzulegen. Dazu bedarf es auch einer einheitlichen Regelung bezüglich ihrer Voraussetzungen. Wir schlagen daher vor, dass die angezeigten Fragestellungen zur Beschwerdebefugnis – empfehlenswerter Weise in der Gesetzesbegründung – abschließend klargestellt werden.

• **Niedrigschwelliger Zugang für Beschwerdefälle**

Mit einer stringenten Infrastruktur, die niedrigschwellige Beschwerdewege ermöglicht, kann erreicht werden, dass Betroffene derzeit bestehende Hemmungen überwinden und die Möglichkeit einer Beschwerde deutlich öfter wahrnehmen werden. Hierzu empfehlen wir, unterschiedliche Wege für die Eingabe der Sachverhalte bereitzustellen. Vorbildfunktion kommt der Bundesnetzagentur zu, die auf ihrer Webseite für Bürger_innen, welche von unerlaubten Telefonanrufen (cold calls) und Ähnlichem betroffen sind, ein leicht zugängliches Beschwerdeformular zur Verfügung stellt. Dieses kann online ausgefüllt und auf demselben Wege zurückgesandt werden.

Auch die Webseite der BaFin stellt für Betroffene einen derartigen Zugang in Form von Online-Beschwerdeformularen bereit.



Der **AK InkassoWatch** hat sich im Herbst 2015 als überregionaler Arbeitskreis aus Wissenschaft, Verbraucherschutz und Praktikern der Schuldnerberatung zusammengefunden. Er setzt sich kritisch und verbandsunabhängig mit den Beitreibungsmethoden und Abrechnungspraktiken von Inkassounternehmen und Mahnanwälten auseinander. Anregungen und Vorschläge an den Gesetzgeber zur Verbesserung der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Forderungsbeitreibung durch Inkassounternehmen und Mahnanwälte zu geben, ist eines der Hauptziele des AK.

www.inkassowatch.org



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.** (BAG-SB) vertritt seit 1986 die Interessen der Schuldner- und Insolvenzberatungspraxis sowie der ver- und überschuldeten Haushalte in Deutschland. Als bundesweit anerkannter Fachverband setzt sich die BAG-SB dafür ein, verbraucher- und schulderspezifische Themen nicht nur in der Bundespolitik voranzubringen, sondern auch in der Öffentlichkeit auf die Notlage der Ratsuchenden aufmerksam zu machen. Zusammen mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband und den Wohlfahrtsverbänden engagiert sie sich in der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AGSBV).

www.bag-sb.de



Die **Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen** (VZNRW) wird als gemeinnütziger Verein von über 30 verbrauchernahen Verbänden und örtlichen Arbeitsgemeinschaften getragen und ist damit gesellschaftlich vielfältig verankert. Mit vielen Informations- und Beratungsangeboten leistet die VZNRW einen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung privater Haushalte. Darüber hinaus setzt sie sich gegenüber Politik, Verwaltung und Verbänden für wirtschaftlichen, gesundheitlichen und digitalen Verbraucherschutz ein. Sie zeigt rechtlichen Regelungsbedarf auf und wirkt darauf hin, dass Gesetzeslücken kein Einfallstor für unseriöses Anbieterverhalten bieten.

www.verbraucherzentrale.nrw

Bei Rückfragen, Antworten oder Gesprächsanfragen wenden Sie sich gern an:



Thomas Seethaler

Vorstandsmitglied der BAG-SB

Mitglied des Sprecherteams des AK InkassoWatch

Telefon: 0151-6 516 8024, 06221-33 03 14

E-Mail: thomas.seethaler@bag-sb.de

Post: Thomas Seethaler, E7 28, 68159 Mannheim